

Allgemeine Bedingungen (AB) für die Fahrzeugversicherung

A

Ausgabe 01.2012

G Kaskoversicherung

Versicherungsumfang

- G 1 Versicherte Fahrzeuge
- G 2 Ausrüstungen und Zubehörteile
- G 3 Versicherte Ereignisse
- G 4 Zusatzdeckungen
- G 5 Leistungen

Ausschlüsse

- G 6 Kein Versicherungsschutz

Schadenfall

- G 7 Teilschaden
- G 8 Totalschaden
- G 9 Entschädigungsrichtlinien
- G 10 Obliegenheiten im Schadenfall
- G 11 Selbstbehalte

Schlussbestimmungen

- G 12 Definitionen

Versicherungsumfang

G 1 Versicherte Fahrzeuge

Jedes in der Police als versichert aufgeführte Fahrzeug.

G 2 Ausrüstungen und Zubehörteile

2.1 Begriff

Als Ausrüstungen und Zubehörteile gelten Gegenstände, die am Fahrzeug befestigt oder zur ausschliesslichen Verwendung mit dem Fahrzeug vorgesehen sind. Nicht als solche gelten somit unter anderem Funkgeräte, Telefone, Bild-, Daten- und Tonträger und mobile Navigationsgeräte.

2.2 Personenwagen

Ohne besondere Vereinbarung sind aufpreispflichtige Ausrüstungen und Zubehörteile bis gesamthaft 10 % des Katalogpreises mitversichert. Als solche gelten auch Veränderungen am Fahrzeug (z.B. Tuning), fest montierte Fahrzeugteile (z.B. Audioanlagen), zusätzliche Felgen und Reifen, Lastenträger und dergleichen, unabhängig davon, ob sie zusammen mit dem Fahrzeug ausgeliefert oder nachträglich eingebaut oder dazugekauft wurden. Dreiräder, Klein- und Leichtmotorfahrzeuge sind den Personenwagen gleichgestellt.

2.3 Nutzfahrzeuge

Ausrüstungen und Zubehörteile sind nur versichert, wenn deren Versicherungssumme in der Police ausgewiesen oder im Neuwert eingeschlossen ist.

G 3 Versicherte Ereignisse

3.1 Vollkasko oder Teilkasko

In der Police ist der Umfang der versicherten Ereignisse aufgeführt. Die Vollkasko umfasst G 3.2 bis G 3.12, die Teilkasko G 3.3 bis G 3.12.

3.2 Kollision

Schäden durch plötzliche, gewaltsame, mechanische, unfreiwillige, äussere Einwirkung, also etwa durch Anprall, Zusammenstoss, Absturz oder Umkippen (auch Einsinken, jedoch nur bei Motorwagen und Anhängern bis 3.5 t Gesamtgewicht). Verwindungen beim Kippen oder Be- und Entladen sind einer Kollision gleichgestellt.

Kollisionsschäden an Taxis oder Mietfahrzeugen sind nur versichert, wenn diese Fahrzeugverwendung in der Police aufgeführt ist.

3.3 Feuer

Ungewollt eingetretene Schäden infolge Brand, Blitzschlag, Explosion und Kurzschluss. Mitversichert sind Löschaktionen. Nicht versichert sind Batterieschäden und Schäden an elektrischen und elektronischen Fahrzeugteilen, wenn die Schadenursache auf einen inneren Defekt zurückzuführen ist.

3.4 Elementar

Schäden, die unmittelbar verursacht werden durch Felssturz oder Steinschlag (Herabstürzen auf das Fahrzeug), Erdbeben, Hochwasser, Überschwemmung, Hagel, Sturm (75 km/h und mehr), Schneedruck, Lawinen; andere Naturereignisse sind nicht versichert.

3.5 Schneerutsch

Schäden durch Herabfallen von Schnee oder Eis auf das Fahrzeug.

3.6 Diebstahl

Verlust, Zerstörung oder Beschädigung durch Diebstahl, Entwendung oder Raub oder durch den Versuch dazu; ausgeschlossen sind Veruntreuung und Betrug.

3.7 Tier

Schäden durch Kollision mit fremden Tieren auf öffentlichen Verkehrsflächen; Schäden, die wegen Ausweichmanövern entstehen, sind nicht versichert.

3.8 Marderbiss

Schäden und Folgeschäden durch Bisse von Mardern sind versichert an Personenwagen, Lieferwagen, Sattelschleppern bis 3.5 t Gesamtgewicht, Kleinbussen, Wohnmotorwagen bis 3.5 t Gesamtgewicht, Dreirädern, Klein- und Leichtmotorfahrzeugen.

3.9 Glas

Bruch der Front-, Seiten-, Heck- und Dachscheiben aus Glas oder Werkstoffen, die als Glasersatz dienen (z.B. Plexiglas); keine Entschädigung erfolgt bei Totalschaden oder wenn die Reparatur nicht vorgenommen wird.

3.10 Vandalenschäden

Das mutwillige oder böswillige Abbrechen von Antenne, Rückspiegel, Scheibenwischer oder Ziervorrichtung, Zerstechen der Reifen, Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstoff- oder Öltank, Aufschlitzen des Cabrioletverdecks, Bemalen und Bespritzen mit Farbe oder anderen Stoffen; andere Vandalenschäden sind ausgeschlossen.

3.11 Hilfeleistungsschäden

Schäden und Verschmutzungen im Wageninnern durch verunfallte Personen, denen Hilfe geleistet wird.

3.12 Abstürzende Objekte

Schäden infolge Absturz von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon sowie Notlandung.

G 4 Zusatzdeckungen

Sofern in der Police aufgeführt, sind mitversichert

4.1 Mitgeführte Sachen

Die von den Insassen mitgeführten persönlichen Sachen werden mit oder aus dem abgeschlossenen Fahrzeug gestohlen oder bei einem versicherten Schaden am Fahrzeug beschädigt. Nicht versichert sind: Geld, Kreditkarten, Sparhefte, Wertpapiere inkl. Reisechecks, Fahrkarten und Abonnements, Urkunden, Tiere, Wertgegenstände, Schmucksachen und Edelmetalle, Berufsutensilien sowie Verlust und Beschädigung von Daten.

4.2 Schäden am parkierten Fahrzeug

Schäden am parkierten Fahrzeug, verursacht durch unbekannte Personen oder Fahrzeuge. Ohne besondere Vereinbarung ist das Zerkratzen der Lackierung und der Scheiben sowie die Beschädigung von Aufklebern nicht versichert.

4.3 Besondere Auslagen

Aufwendungen aufgrund des Ausfalls des Fahrzeugs infolge eines versicherten Kaskoereignisses.

G 5 Leistungen

Die Gesellschaft bezahlt

- 5.1 bei jedem versicherten Ereignis die Reparatur oder den Totalschaden, die Feuerwehrkosten bei Fahrzeugbrand sowie die behördlichen Gebühren für Rapporte, Bestätigungen und Ausweise;
- 5.2 bei einem versicherten Ereignis, wenn die Allianz Suisse Assistance Pannenhilfe nicht versichert ist oder keine Leistungen übernimmt, das Bergen und Abschleppen in die nächste, geeignete Werkstatt, bei ausgewiesenem Bedarf die Kosten für einen Mietwagen gleicher Preiskategorie bis CHF 500, die Rückführung des gestohlenen Fahrzeugs an seinen üblichen Standort und den Zoll-

betrag;

- 5.3 sofern mitgeführte Sachen versichert sind: bis zur vereinbarten Versicherungssumme deren Reparatur, bei Totalschaden den Betrag für deren Neuanschaffung;
- 5.4 für Schäden am parkierten Fahrzeug: pro Kalenderjahr maximal 2 Schäden. Dies gilt unabhängig von der Anzahl versicherter Fahrzeuge und von der Anzahl Monate, die der Vertrag im Kalenderjahr in Kraft ist.
Wird eine besondere Leistungsbegrenzung pro Schaden vereinbart, so ist diese in der Police aufgeführt;
- 5.5 sofern besondere Auslagen versichert sind: bis zur vereinbarten Versicherungssumme die Reise- und Transportkosten, die Kosten für die Miete eines Ersatzfahrzeugs der gleichen Preiskategorie, die Kosten der Übernachtung sowie andere durch den Ausfall des Fahrzeugs entstandene Aufwendungen, in Ergänzung zu den Grundleistungen der Kasko oder einer Assistance Pannenhilfe.

Ausschlüsse

G 6 Kein Versicherungsschutz

Kein Versicherungsschutz besteht

- 6.1 für Betriebsschäden und Schäden durch Einfrieren des Kühlwassers;
- 6.2 bei Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Geschwindigkeitswettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen oder auf Verkehrsflächen, die zu solchen Zwecken eingesetzt werden, zudem bei Teilnahme an Trainingsfahrten oder Wettbewerben im Gelände oder bei Sportfahrlehrgängen;
- 6.3 für Schäden anlässlich von Krawallen (Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Versicherungsnehmer oder Lenker nachweislich alle zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Schäden getroffen hat);
- 6.4 während militärischer oder behördlicher Requisition des Fahrzeugs;

- 6.5 für Schäden durch Kriegs- oder Bürgerkriegshandlungen;
- 6.6 für Schäden durch Erdbeben samt Folgeschäden;
- 6.7 für Schäden durch Kernenergie samt Folgeschäden;
- 6.8 bei Benützung des Fahrzeugs durch Lenker ohne gültigen Führerausweis oder ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson;
- 6.9 für Kollisions- samt Folgeschäden, die sich ereignen, wenn das Fahrzeug von einem Lenker in alkoholisiertem Zustand (mit einem Blutalkoholgehalt von 1,5 ‰ oder mehr, mittlerer Wert) oder unter Drogeneinfluss geführt wird;
- 6.10 für Minderwert, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit, sowie geringeren Verkaufserlös, auch bei wiederaufgefundenen Fahrzeugen;
- 6.11 für Schäden, für die Ansprüche beim Hersteller erhoben werden können.

Schadenfall

G 7 Teilschaden

- 7.1 Solange kein Totalschaden vorliegt, bezahlt die Gesellschaft die Reparatur.
- 7.2 Erreichen oder übersteigen die Reparaturkosten zusammen mit dem Restwert des Fahrzeuges dessen Zeitwert, kann die Gesellschaft mit Einverständnis des Versicherungsnehmers den Zeitwert entschädigen.

G 8 Totalschaden

8.1 Totalschaden bei versichertem Zeitwertzusatz

Wenn die Reparaturkosten im 1. und 2. Betriebsjahr 65% des Neuwertes, in den folgenden Betriebsjahren den Zeitwert übersteigen, liegt Totalschaden vor. Gemäss Vereinbarung in der Police wird gemäss Skala A oder B entschädigt:

Skala	Betriebsjahr	Entschädigung in % des Neuwertes	Zusätzliche Bestimmungen
A	1.	100 - 90	Im 1. - 7. Betriebsjahr: Liegt der Wert gemäss Tabelle tiefer als der Zeitwert, wird letzterer bezahlt. Als Höchstentschädigung gilt das 1.5fache des Zeitwertes.
	2.	90 - 82	
	3.	82 - 74	
	4.	74 - 66	
	5.	66 - 58	
	6.	58 - 51	
	7.	51 - 45	
	8. und später	Zeitwert zuzüglich 20 % davon	
B	alle	Zeitwert zuzüglich 20 % davon	Höchstensschädigung: 95 % des Neuwertes

8.2 Totalschaden bei versichertem Zeitwert

Wenn die Reparaturkosten den Zeitwert des Fahrzeugs übersteigen, liegt Totalschaden vor. Die Gesellschaft entschädigt den Zeitwert, höchstens jedoch 95 % des Neuwertes.

8.3 Totalschaden bei Diebstahl (Zeitwertzusatz und Zeitwert)

Bei Diebstahl liegt Totalschaden vor, wenn das Fahrzeug nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige nicht innert 30 Tagen aufgefunden oder, wenn es im Ausland aufgefunden wurde, nicht innert 30 Tagen in die Schweiz oder das Fürstentum Liechtenstein zurückgeführt wird. Gemäss Vereinbarung in der Police wird gemäss G 8.1 oder G 8.2 entschädigt.

G 9 Entschädigungsrichtlinien

9.1 Kaufpreis und Entschädigung

Liegt die ermittelte Entschädigung über dem Preis, zu dem das Fahrzeug vom Versicherten erworben wurde, wird der Kaufpreis vergütet, mindestens jedoch der Zeitwert. Davon in Abzug kommt ein allfälliger Selbstbehalt.

9.2 Ausrüstungen und Zubehörteile

Werden bei einem Schadenereignis Ausrüstungen oder Zubehörteile, bei Nutzfahrzeugen Chassis/Kabine, Aufbauten oder Ausrüstungen alleine beschädigt, kommen G 7 und G 8 sinngemäss auf das beschädigte Fahrzeugteil und nicht auf das gesamte Fahrzeug zur Anwendung.

9.3 Reparaturen

Die Gesellschaft übernimmt die Kosten einer einwandfreien Instandstellung. Im Rahmen der gesetzlichen Schadenminderungspflicht kommt die wirtschaftlichste Reparaturmethode zur Anwendung. Verbessert sich der Zustand des Fahrzeugs durch die Reparatur, trägt der Versicherungsnehmer einen durch den Fahrzeugexperten festgelegten Anteil.

Besteht Uneinigkeit über den Kostenvorschlag der Reparaturwerkstatt, kann die Gesellschaft eine andere Werkstatt empfehlen und mit befreiender Wirkung die von ihrem Experten geschätzten Kosten auszahlen, falls der Versicherungsnehmer dieser Empfeh-

lung nicht folgt.

9.4 **Vorbestandene Schäden**

Bestanden vor Eintritt des entschädigungspflichtigen Schadens bereits Schäden, verringert sich die Entschädigung der Gesellschaft um die Höhe der Reparaturkosten für diese Schäden. Werden durch mangelhaften Unterhalt, Abnutzung oder vorbestandene Schäden die Kosten der Reparatur erhöht, trägt der Versicherungsnehmer einen durch den Fahrzeugexperten festgelegten Anteil selbst.

9.5 **Kürzung der Leistung**

Sind der Neuwert oder bei Händlerschildern die Versicherungssumme zu tief deklariert, wird der Schaden nur in dem Verhältnis entschädigt, in dem der deklarierte Neuwert (die deklarierte Versicherungssumme) zum tatsächlichen Neuwert des beschädigten oder gestohlenen Fahrzeugs steht. Dies gilt auch bei Teilschäden.

9.6 **Eigentumsrechte**

Bei Totalschaden oder Entschädigung eines Teilschadens gemäss G 7.2 gehen mit der Entschädigung des Fahrzeugs oder Gegenstandes dessen Eigentumsrechte ohne gegenteilige Vereinbarung auf die Gesellschaft über.

9.7 **Mehrwertsteuer**

Schadenzahlungen an Steuerpflichtige, welche die Vorsteuer abziehen, werden ohne Mehrwertsteuer ausgerichtet. Schadenzahlungen auf der Basis der voraussichtlichen Reparaturkostenberechnung beinhalten keine Mehrwertsteuer.

G 10 Obliegenheiten im Schadenfall

10.1 **Reparatur**

Reparaturen am versicherten Fahrzeug bedürfen der Zustimmung der Gesellschaft, sofern die Kosten voraussichtlich CHF 500 über-

steigen.

Bei Schäden am parkierten Fahrzeug gemäss G 4.2 ist die Gesellschaft unabhängig von der Schadenhöhe umgehend zu informieren, damit sie das beschädigte Fahrzeug in jedem Fall vor der Reparatur besichtigen kann.

10.2 **Diebstahl**

Bei allen Diebstahlschäden ist unverzüglich bei der örtlichen Polizei Anzeige zu erstatten.

10.3 **Tierschaden**

Bei einer Kollision mit einem Tier (ausgenommen Marderbiss) müssen die zuständigen Organe (z.B. Polizei, Wildhüter) das Ereignis protokollieren oder der Tierhalter dieses bestätigen.

G 11 Selbstbehalte

11.1 Es gilt der in der Police eingetragene Selbstbehalt.

11.2 Für den Selbstbehalt massgebend ist der Zeitpunkt des versicherten Ereignisses.

11.3 Bei Ersatz einer Scheibe entfällt der Selbstbehalt, wenn der Glasschaden aufgrund eines anderen versicherten Ereignisses eingetreten ist.

11.4 Sind Zugfahrzeug und Anhänger oder Auflieger bei der Gesellschaft mit Selbstbehalt versichert und werden diese beim gleichen Ereignis beschädigt, wird nur ein Selbstbehalt, bei ungleichen Beiträgen der höhere, erhoben.

11.5 Der Selbstbehalt für Kollisionen gilt nicht während des Unterrichts bei einem konzessionierten Fahrlehrer und bei der amtlichen Führerprüfung.

11.6 Kein Selbstbehalt wird erhoben, wenn sich die Leistung lediglich auf die Differenz zwischen Zeitwert und Zeitwertzusatz beschränkt.

Schlussbestimmungen

G 12 Definitionen

12.1 **Prämienkalkulation**

Die in der Police unter Gesamtwert und Versicherungssumme für Zubehör aufgeführten Werte basieren auf den vom Hersteller oder Generalimporteur angegebenen Katalogpreisen inkl. Mehrwertsteuer. Sie können vom tatsächlich bezahlten Kaufpreis stark abweichen. Da die Prämienkalkulation auf dem tatsächlichen Schadenaufwand beruht, ist diese Preisdifferenz für die Prämienkalkulation ohne Einfluss.

12.2 **Betriebsjahr**

Zeitspanne von 12 Monaten, gerechnet ab erster Inverkehrsetzung; innerhalb eines Betriebsjahres wird anteilmässig gerechnet.

12.3 **Katalogpreis**

Offizieller Listenpreis inkl. Mehrwertsteuer des Fahrzeugs in der Schweiz bzw. im Fürstentum Liechtenstein zur Zeit der Herstellung, ohne Ausrüstungen und Zubehörteile. Der Katalogpreis wird in der Police als Gesamtwert bezeichnet. Existiert kein solcher, gilt der für das Fahrzeug bei der 1. Inverkehrsetzung bezahlte Preis.

12.4 **Neuwert**

Total des Gesamtwertes für das Fahrzeug (Katalogpreis ohne Ausrüstungen und Zubehörteile) und der Versicherungssumme für Ausrüstungen und Zubehörteile. Ist bei Personenwagen keine Versicherungssumme für Ausrüstungen und Zubehör eingetragen, sind höchstens 10 % des in der Police aufgeführten Gesamtwertes im Neuwert mitversichert. Bei Oldtimern und Liebhaberverkehrsmitteln gilt als Neuwert die in der Police aufgeführte Höchstsentschädigung. Sind nachweislich Ausrüstungen und Zubehörteile bereits im Gesamtwert berücksichtigt, gilt dieser als Neuwert.

12.5 **Gesamtwert**

In der Police wird der Katalogpreis als Gesamtwert bezeichnet.

12.6 **Zeitwert**

Wert des Fahrzeugs samt Ausrüstungen und Zubehörteilen im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses unter Berücksichtigung von Neuwert, Fahrleistung, Betriebszeit, Marktlage und Fahrzeugzustand. Es gelten die Bewertungsrichtlinien des Schweizerischen Verbandes der freiberuflichen Fahrzeugsachverständigen (VFFS).

12.7 **Nutzfahrzeuge**

Als Nutzfahrzeuge im Sinne dieser Bestimmungen gelten alle Fahrzeuge mit Ausnahme der Personenwagen, der Dreiräder, Klein- und Leichtmotorfahrzeuge.